

Bestandsschutz

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen

Einmal sicher, immer sicher?

Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Benutzung bereitstellen. Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung –

BetrSichV - sind nach deren § 2 Abs. 1:

- *Werkzeuge*
- *Geräte*
- *Maschinen*
oder
- *Anlagen*

Maschinen und Anlagen die als Arbeitsmittel im Betrieb eingesetzt werden, dürfen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstmalig nur bereitgestellt werden, wenn sie bestimmten Anforderungen an die Beschaffenheit entsprechen.

Bedeutet dies, dass diese Maschinen und Anlagen auch in der Zeit danach, d.h. während der gesamten Zeit Ihrer Benutzung, auf dieser Basis als Arbeitsmittel bereitgestellt werden dürfen? Genießen Arbeitsmittel einen „Bestandsschutz“ oder müssen die Arbeitsmittel ständig an die laufende technische Entwicklung angepasst werden?

Dieser Beitrag unseres Autors, Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, stellt die rechtliche Situation in Hinblick auf einen evtl. Bestandsschutz beim Bereitstellen von Maschinen und Anlagen für die Benutzung durch Beschäftigte dar.

Kurztitel

Maschinen und Anlagen, die als Arbeitsmittel im Betrieb eingesetzt werden, müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bei der erstmaligen Bereitstellung an Beschäftigte bestimmten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Nur ist „einmal sicher immer sicher“? Was ist, wenn der Stand der Technik für solche Maschinen oder Anlagen sich weiter entwickelt? Muss der Arbeitgeber ständig auf den neuesten Stand der Technik nachrüsten?

In der Praxis wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf einen „Bestandsschutz“ hingewiesen. Nur gibt es hierfür überhaupt eine rechtliche Grundlage?

Die Ausarbeitung geht dieser Frage nach und beantwortet sie auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG – und der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -.

Inhaltsverzeichnis

Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen	1
Kurztitel	1
Beschaffenheit von Arbeitsmitteln.....	4
Konformitätsvermutung	4
Sonstige Anforderungen	4
Gefährdungsbeurteilung	5
Sicherheit und Gesundheitsschutz	5
Stand der Technik.....	5
Anhang 1 BetrSichV.....	5
Überwachungsbedürftige Anlagen.....	6
Urteil Bundesgerichtshof	6
Fazit	6
Lesen Sie hierzu auch:	7

MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2012

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie



9. Oktober MASCHINENRECHTSTAG

Die Konferenz rund um
das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel,
Umbau und Betrieb von
Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen,
Geschäftsführer, ...

10. – 11. Oktober MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die
Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen
herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den
Hersteller im europäischen
Einheitsmarkt.

12. Oktober WORKSHOPS

- Risikobeurteilung
im Maschinen- und
Anlagenbau
- Druckgeräte in/
an
Maschinen



Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Diskutiert wird der sog. „Bestandsschutz“ in der Regel vor dem Hintergrund der in § 7 der BetrSichV festgelegten „Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel“. Vergessen werden dabei die Bestimmungen in § 3 und 4.

In § 7 Abs. 1 BetrSichV steht hierzu:

„Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die ...“

D.h. bei den nachfolgenden Festlegungen in Nr. 1 und 2 des § 7 Abs. 1 geht es um die Beschaffenheit eines Arbeitsmittels bei der **erstmaligen Bereitstellung** an Beschäftigte.

Es geht in § 7 Abs. 1 allerdings nicht um die zukünftige Beschaffenheit bei der zweiten und weiteren Bereitstellung. Daraus kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass Arbeitsmittel, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung diesen Anforderungen entsprechen, auch in der Zeit nach der erstmaligen Bereitstellung weiterhin unverändert den Beschäftigten bereitgestellt werden dürfen.

Dies gilt nicht nur für Arbeitsmittel, die seit Inkrafttreten der BetrSichV bereitgestellt wurden, sondern nach § 7 Abs. 2 analog auch für alle Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem 3. Oktober 2002¹ erstmalig bereitgestellt wurden.

Auch aus dem in Zusammenhang mit dem sog. „Bestandsschutz“ in der Praxis diskutierten § 7 Abs. 5 der BetrSichV kann dieser nicht abgeleitet werden:

„Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Nutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen.“

Hier ist lediglich festgelegt, dass das erforderliche Sicherheitsniveau von Arbeitsmitteln bei der erstmaligen Bereitstellung in der nachfolgenden Zeit **nicht unterschritten** werden darf. Nichts ausgesagt wird dazu, was der Arbeitgeber bei neuen sicherheitstechnischen Erkenntnissen unternehmen muss.

Konformitätsvermutung

§ 7 Abs. 1 und 2 BetrSichV verweisen hinsichtlich der

Beschaffenheit eines Arbeitsmittels grundsätzlich auf das Binnenmarktrecht, wie z.B. die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Mit der CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen erhält der Hersteller die sog. Konformitätsvermutung². D.h. die Behörden gehen dann grundsätzlich davon aus, dass die Maschine / Anlage den Binnenmarktanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entspricht.

Auch hieraus lässt sich allerdings kein Bestandsschutz für CE-gekennzeichnete Maschinen und Anlagen ableiten, da sich diese Konformitätsvermutung nur auf einen bestimmten Zeitpunkt – dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens - ausrichtet, nicht aber auf die gesamte Dauer der Benutzung einer Maschine oder Anlage. Für die Zeit nach dem Inverkehrbringen einer Maschine / Anlage trifft die Maschinenrichtlinie keine Festlegungen.

Sonstige Anforderungen

Unbeschadet der Festlegungen in § 7 der BetrSichV für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln bei der erstmaligen Bereitstellung sind im-

¹ Die BetrSichV ist am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten

² Siehe Artikel 7 Abs. 1 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

mer auch die nachfolgend diskutierten § 3 und § 4 der BetrSichV zu beachten. Diese verpflichten den Arbeitgeber nämlich nicht nur hinsichtlich der erstmaligen Bereitstellung eines Arbeitsmittels, sondern über die gesamte Dauer seiner Bereitstellung.

Gefährdungsbeurteilung

Insofern ist die Forderung aus § 3 BetrSichV nach einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der BetrSichV keine einmalige Angelegenheit nur bei der erstmaligen Bereitstellung eines Arbeitsmittels, sondern eine Daueraufgabe.

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Auch die Forderung aus § 4

„nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten“

gilt für die Dauer der Bereitstellung des Arbeitsmittels:

Stand der Technik

Das ArbSchG legt in seinem § 4 fest:

§ 4 *Allgemeine Grundsätze*

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;*
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- 4. ...“*

§ 4 Abs. 2 BetrSichV verweist selbst auf den Stand der Technik, dem die Maßnahmen des Arbeitgebers bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu entsprechen haben. D.h. diese Maßnahmen unterliegen, soweit der Stand der Technik sich ändert, einem ständigen Prozess.

Anhang 1 BetrSichV

Auch Anhang 1 der BetrSichV, auf den sowohl in § 3 wie auch in § 7 BetrSichV verwiesen wird, wird häufig als Beleg für einen Bestandsschutz von Maschinen und

Anlagen herangezogen. In seiner Nr. 1 „Vorbemerkung“ ist nämlich festgelegt

„Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, wenn

- a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder*
- b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.“*

Diese Festlegungen sind allerdings nicht als ein „Bestandsschutz“ zu verstehen. Hier trägt der Verordnungsgeber dem Umstand Rechnung, dass es bei älteren Arbeitsmitteln nicht immer möglich ist - zumindest nicht mit einem vertretbarem Aufwand -, diese an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Allerdings muss der Arbeitgeber dann ggf. andere wirksame Maßnahmen treffen. Einzig zulässige Ausnahme ist, dass der Arbeitgeber nachweist, dass

- die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde

und

- die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Insofern kann hier im Einzelfall auf eine Nachrüstung verzichtet werden, vorausgesetzt **beide** o.a. Bedingungen treffen zu.

In Hinblick auf den Arbeitsschutz muss der Arbeitgeber für einen solchen konkreten Einzelfall jedoch nachweisen, dass eine vorhandene sicherheitstechnische Abweichung gegenüber dem Stand der Technik für Neumaschinen „mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist“. D.h. das mit dieser Abweichung verbundene Risiko darf im Sinne von § 4 Nr. 1 ArbSchG nur „gering“ sein, so dass der Schutz der Arbeitnehmer auf jeden Fall gegeben ist. Eine Risikobewertung kann ggf. analog EN ISO 12100, Nr. 5.6 durchgeführt werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Die BetrSichV enthält neben den Vorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln in ihrem Abschnitt 3 auch „Besondere Vorschriften“ für überwachungsbedürftige Anlagen. Diese stehen neben den Abschnitt 2 „Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel“.

Der in § 27 Abs. 2 und 3 der BetrSichV „Übergangsvorschriften“ enthaltene „Bestandsschutz“, bezieht sich insoweit nur auf die „überwachungsbedürftigen Anlagen“ und kann nicht auf Arbeitsmittel angewendet werden. Dieser Bestandsschutz unterliegt allerdings ggf. der Überprüfung durch die zuständige Behörde.

Urteil Bundesgerichtshof

In seinem Urteil Nr. 52 61 / 210-310 vom 2. März 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Maschinen (hier eine automatisch schließende Tür) ggf. nachzurüsten sind, wenn die zugrundeliegende Norm für

die Bau- und Ausrüstungsanforderungen sich ändert. Zwar wurde die Klage der verletzten Klägerin hier abgewiesen, dies aber nur, weil die Normenänderung erst kurze Zeit vor dem Unfall vorgenommen wurde. Das Gericht vertritt in dem Urteil die Auffassung:

„Eine Nachrüstungspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen. Hier sei im Zeitpunkt des Unfalls seit dem Erlass der neuen DIN-Norm noch nicht einmal ein Jahr vergangen gewesen. Eine Nachrüstungspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen.“

Fazit

Es gibt keinen Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen, die ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten zur Benutzung bereitstellt. Die Anforderungen an Sicherheit- und Gesundheitsschutz von solchen Maschinen und Anlagen richten sich grundsätzlich nach dem Stand der

Technik für Neumaschinen. Abweichungen sind nach Anhang 1 BetrSichV im konkreten Einzelfall möglich, richten sich aber hinsichtlich der dann erforderlichen „Ersatzmaßnahmen“ wiederum am Stand der Technik für Neumaschinen aus.

Auf eine Nachrüstung kann lediglich im - nachzuweisen - Härtefall verzichtet werden, wenn das daraus resultierende Risiko gering ist.

Der Bundesgerichtshof geht in dem seinem Urteil vom 2.

März 2010 (s.o.) allerdings davon aus, dass dem Betreiber einer Maschine eine angemessene Zeit zur Nachrüstung gegeben werden muss.

Lesen Sie hierzu auch:

Integration von Gebrauchtmaschinen in Neuanlagen:

<http://www.maschinenrichtlinie.de/ce-faq/anwendungsbereich/maschinenanlagen.html>

Bestandsschutz bei Serienfertigung:

<http://www.maschinenrichtlinie.de/ce-faq/normen.html#c1139>

Nachträgliche Konformitätsbewertung:

<http://www.maschinenrichtlinie.de/ce-faq/konformitaetsbewertung.html#c2304>

Verfasser

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de,